

# Auszug aus dem Landesgesetz über die Berufsordnung und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz (Ingenieurkammergesetz - IngKammG -) vom 21. Dezember 1978, zuletzt geändert am 8. März 2000

## ERSTER TEIL

### BERUFSAUFGABEN UND BERUFSBEZEICHNUNG

#### § 1 Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgabe der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs ist die freiberufliche und unabhängige technische und wirtschaftliche Planung und Prüfung technischer Vorhaben. Hierzu gehören die Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers in den mit der Planung, Prüfung und Ausführung zusammenhängenden Fragen sowie die Überwachung der Ausführung technischer Vorhaben.

(2) Das Bestehen eines Arbeits- oder eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses schließt in der Regel eine freiberufliche Tätigkeit aus.

(3) Unabhängig tätig ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit als Beratende Ingenieurin oder Beratender Ingenieur stehen.

#### § 2 Berufspflichten

Die Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesicherten technischen Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen sich so verhalten, wie es das Ansehen ihres Berufes erfordert. Sie haben insbesondere:

1. Handlungen zu Zwecken des Wettbewerbs, die gegen die guten Sitten verstoßen, zu unterlassen,
2. bei Honorarvereinbarungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung vom 4. März 1991 (BGBl. I S. 533) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten,
3. die berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu wahren,
4. bei der Ausübung des Berufes darauf zu achten, dass das Leben, die Gesundheit Dritter und bedeutende Sachwerte nicht gefährdet werden,
5. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren,
6. durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass sie mit dem neuesten Stand der Technik ihres Tätigkeitsbereichs vertraut sind und die üblichen Qualitätsanforderungen an ihre eigenen Leistungen und die ihrer Beschäftigten erfüllt sind,
7. jede aufdringliche und unlautere Werbung und Bewerbung zu unterlassen.

#### § 3 Ordnungsgeld

(1) Der Vorstand der Ingenieurkammer kann gegen Mitglieder, die ihre Berufspflichten schuldhaft verletzen, ein Ordnungsgeld bis zu 2.500 EUR festsetzen. Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind den Betroffenen zuzustellen.

(2) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht den Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.

(3) Die Ordnungsgelder fließen der Ingenieurkammer zu. Sie werden wie Beitragsrückstände beigetrieben (§ 21 Abs. 3).

#### § 4 Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung „Beratende Ingenieurin“ oder „Beratender Ingenieur“ darf unbeschadet der Bestimmungen des § 9 nur führen, wer in die Liste nach § 5 eingetragen ist.

(2) Wortverbindungen mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnliche Bezeichnungen dürfen nur Personen verwenden, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnungen zu führen.

(3) Bezeichnungen, die auf Zusammenschlüsse Beratender Ingenieurinnen und Beratender Ingenieure hinweisen, dürfen in Verbindung mit der Berufsbezeichnung nach Absatz 1 oder ähnlichen Bezeichnungen nur geführt werden, wenn die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsführung und die persönlich haftenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter, die die Berufsaufgaben nach § 1 Abs. 1 verantwortlich wahrnehmen, in die Liste nach § 5 eingetragen sind. Hiervon unberührt bleibt die Berufsausübung in einer Partnerschaft (§ 4a).

(4) Darf die Berufsbezeichnung nicht nach den Absätzen 1 bis 3 geführt werden, ist es auch nicht zulässig, sie in einer fremdsprachigen Übersetzung zu führen.

#### § 4a Partnerschaftsgesellschaften

(1) Mitglieder der Ingenieurkammer dürfen den Beruf der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs auch in einer Partnerschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes (PartGG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 22. Juli 1998 (BGBl. I S. 1878), ausüben.

(2) Im Partnerschaftsvertrag ist zu regeln, dass die für Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure geltenden Berufspflichten von der Partnerschaft beachtet werden.

(3) Die in einer Partnerschaft tätigen Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden

Ingenieure sind jeweils verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich infolge fehlerhafter Berufsausübung ergebenden Schäden abzuschließen und für die Dauer ihrer Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis (§ 8 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2) aufrechtzuerhalten. Die Berufshaftpflichtversicherung muss eine fünfjährige Nachhaftung vorsehen. Die Höhe der Mindestversicherungssumme beträgt 1,5 Mio. EUR für Personenschäden und 250.000 EUR für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden). Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach Anhörung der Ingenieurkammer die Mindestversicherungssumme an geänderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen, wenn dies erforderlich ist, um einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Zuständige Stelle im Sinne des § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die Ingenieurkammer.

(4) Die Partnerschaft kann für sich und für die an ihr beteiligten Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure den Anspruch der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wegen fehlerhafter Berufsausübung beschränken:

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme;
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Schäden, die nicht grob fahrlässig verursacht wurden (§ 11 Nr. 7 AGB-Gesetz), auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme, sofern insoweit Versicherungsschutz besteht.

#### § 5 Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure

(1) Die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure wird von der Ingenieurkammer geführt.

(2) Über die Eintragung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Eingetragenen erhalten einen Mitgliedsstempel der Ingenieurkammer.

#### § 6 Voraussetzungen für die Eintragung

(1) In die Liste nach § 5 sind auf Antrag Personen einzutragen, die

1. ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in Rheinland-Pfalz haben,
2. berechtigt sind, die nach den §§ 1, 2, 6 und 7 des Ingenieurgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 25), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1998 (GVBl. S. 171), BS 714-2, geschützte Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung zu führen,
3. eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens drei Jahren nachweisen und
4. freiberuflich und unabhängig im Sinne des § 1 tätig sind.

(2) Eine Person, die nach § 3 des Ingenieurgesetzes berechtigt ist, die geschützte Berufsbezeichnung zu führen, hat abweichend von Absatz 1 Nr. 3 eine praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur von mindestens zehn Jahren nachzuweisen.

(3) Ohne Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 und Absatz 2 kann eine Person auf Antrag in die Liste nach § 5 eingetragen werden, wenn sie in die Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Beratenden Ingenieure eines anderen Bundeslandes eingetragen war und ihre Eintragung nur gelöscht wurde, weil sie ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung in diesem Bundesland aufgegeben hat.

#### § 7 Versagung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Liste nach § 5 ist einer Person zu versagen:

1. wenn sie die Voraussetzungen für die Eintragung (§ 6) nicht nachweist,
2. solange ihr die Ausübung einer der in § 1 bezeichneten Tätigkeiten nach § 70 des Strafgesetzbuches, § 132 a der Strafprozessordnung oder § 35 der Gewerbeordnung untersagt ist,
3. wenn sich die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 aus einer vorsätzlich begangenen Straftat ergibt, derenwegen sie rechtskräftig verurteilt wurde,
4. solange ihr zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.

(2) Die Eintragung in die Liste nach § 5 kann versagt werden, wenn die antragstellende Person innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung abgegeben hat oder das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

#### § 11 Mitgliedschaft

(1) Der Ingenieurkammer gehören alle in die Liste nach § 5 Eingetragenen an.

(2) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod der oder des Eingetragenen oder
2. durch die Löschung der oder des Eingetragenen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 oder Abs. 2.